

## Hinweise zum Abrechnungsverfahren für Ausfälle über 125 TEUR (Bürgschaftssumme)

Aus der Rechtsnatur der Ausfallbürgschaft folgt, dass der Ausfall nachgewiesen werden muss. Bitte übersenden Sie uns hierzu das von Ihnen vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Formular *Ausfallabrechnung*.

An Unterlagen benötigen wir

---

### grundsätzlich:

- Nachweis der Verwendung der eingesetzten Mittel für das Gesamtvorhaben anhand von z. B.
  - Bilanzen, Anlagespiegel
  - Verwendungsnachweis an die KfW
  - Rechnungszusammenstellung (Nettobeträge, Datum)
  - bei Betriebsmittelkrediten Bestätigung des Kreditnehmers
- Kreditverträge der verbürgten und unverbürgten Kredite (bei Folgeverträgen aufgrund von Änderungen bitten wir grundsätzlich um Übersendung auch der Erstverträge einschließlich der Anlage Sicherheiten)
- Kopien der Sicherheitenverträge
- bei beauftragten Sicherheiten:
  - Abrechnungsbelege der Sicherheitenerlöse, z. B. Kaufverträge
- aktuelle Forderungsaufstellung für alle Konten einschließlich aller Zahlungseingänge

---

### im Einzelfall:

- bei Vorliegen einer Bedingung:
  - Nachweis der Erfüllung
- bei verbürgten Kontokorrentkrediten:
  - Monatsverdichtungen einschließlich Limitanzeige für den Kontokorrentkredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bürgschaftsbank
  - Monatsverdichtungen ab letztem Rechnungsabschluss bis Kündigung
  - Kopie der Kontoschließungsabfrage
- bei verbürgten Annuitätendarlehen:
  - Jahreskontoauszüge für die Annuitätendarlehen ab dem Zeitpunkt, ab dem Rückstände geltend gemacht werden
- bei Avalen:
  - Kontoablichtung zur Einbuchung des Avals
  - Aufstellung der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Avale mit Einbuchungsdatum, Laufzeit
- bei Übererlösen zugunsten der verbürgten Kredite aus sonstigen Sicherheiten:
  - geeignete Abrechnung der Übererlöse
- aktuelle Informationen zum Stand des Insolvenzverfahrens:
  - Tabellenauszug
  - Bericht des Verwalters bzw. Mitteilung der Zugangsdaten (PIN) zum Gläubigerinformationssystem (GIS)
- Kopien der vollstreckbaren Titel gegenüber Kreditnehmer und persönlichen Schuldnern/Bürgen
- Inanspruchnahmeschreiben an die Bürgen bei Vorhandensein weiterer, unverbürgter Forderungen und Kopie der letzten Selbstauskunft
- Kostenbelege bei verauslagten Kosten über 50,- EUR

Im Einzelfall können durch die Bürgschaftsbank weitere Nachweise angefordert werden.

Selbstverständlich kann die Übersendung der vorgenannten Unterlagen gern auf elektronischem Wege über das Dienstleistungsportal oder das Uploadportal der deutschen Bürgschaftsbanken bzw. per E-Mail erfolgen.